

Studienplan Bachelor

Musikwissenschaft und Geschichte des Musiktheaters
LDS I Programm – 30 ECTS-Punkte
2020

1. Rechtsgrundlagen

Vorliegender Studienplan beruht auf folgenden Reglementen:

- Reglement vom 14. Juni 2007 zur Erlangung des Titels eines "Bachelor of Arts für die wissenschaftliche Ausbildung in Unterrichtsfächern der Sekundarstufe I" an der Philosophischen Fakultät der Universität Freiburg [hier unten als *Reglement vom 14. Juni 2007* abgekürzt].
- Reglement vom 8. März 2018 zur Erlangung des Bachelors und des Masters an der Philosophischen Fakultät [hier unten als *Reglement vom 8. März 2018* abgekürzt].

2. Beschreibung des Studienprogramms

2.1 Allgemeine Beschreibung des Studienprogramms

Das Bachelor LDS I-Studienprogramm Musikwissenschaft und Geschichte des Musiktheaters zu 30 ECTS-Punkten untersucht die Formen, die Funktionen und Bedeutungen musikalischer Phänomene in verschiedenen kulturellen Kontexten, die zeitlich näher oder ferner gelegen sein können. Sein Hauptgegenstand ist die westliche Musik von 1650 bis zur Gegenwart. Es berücksichtigt eine interdisziplinäre Perspektive, indem es sich auf die Beziehung zwischen Musik und dem Visuellen (Filmmusik, Operninszenierung) konzentriert. Dieser Studiengang integriert auch den Erwerb berufspraktischer Kompetenzen, einerseits mit Musikkursen am Konservatorium Freiburg und andererseits mit dem Kurs Fachdidaktik Musik, der auf Deutsch vom Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung Freiburg (ZELF) oder auf Französisch vom Centre d'enseignement et de recherche pour la formation à l'enseignement au secondaire (CERF) angeboten wird.

Das Bachelor LDS I-Studienprogramm Musikwissenschaft und Geschichte des Musiktheaters zu 30 ECTS-Punkten wendet sich an die Zielgruppe von Personen, die eine Karriere im Unterrichten auf der Ebene Sekundarstufe I anstreben.

2.2. Allgemeine Struktur des Programms

Die Struktur des Bachelor-Studiengangs LDS I zu 30 ECTS-Punkten ermöglicht durch die folgenden Kurse den Erwerb der verschiedenen nötigen Kompetenzen für die Lehrtätigkeit der Sekundarstufe I: Geschichte der Musik, Musikbibliografie, Beziehungen zwischen Musik und Visualisierung (Filmmusik, Operninszenierung). Die Unterrichtseinheiten werden in Form von Vorlesungen (VO) oder Übungen (Ü) angeboten. Dieser Studiengang integriert auch den Erwerb berufspraktischer Kompetenzen, einerseits mit Musikkursen am Konservatorium Freiburg und andererseits mit dem Kurs Fachdidaktik Musik, der auf Deutsch vom Zentrum für

Lehrerinnen- und Lehrerbildung Freiburg (ZELF) oder auf Französisch vom Centre d'enseignement et de recherche pour la formation à l'enseignement au secondaire (CERF) angeboten wird.

Alle Unterrichtseinheiten sind semesterweise organisiert. Jedoch werden nicht alle jedes Jahr angeboten. Bitte berücksichtigen Sie dies für die Organisation und den Fortschritt Ihres Studiums. Eine Verteilung der Lektionen über die Semester wird am Ende des Studienplans vorgeschlagen.

2.3. Zulassungsbedingungen

Für die Zulassung zu den Bachelorstudien gilt das Reglement über die Zulassung der Universität Freiburg (*Reglement vom 8. März 2018; Art. 27*).

3. Lernziele

Der Bachelor-Studiengang LDS I zu 30 ECTS-Punkten vermittelt die für den Unterricht auf Sekundarstufe I unerlässlichen Kenntnisse in Musikgeschichte. Es befähigt zur Autonomie in der bibliografischen Forschung dieser Disziplin. Es umfasst das Erlernen von Techniken zur Analyse von Filmmusik und Operninszenierung. Dies sind grundlegende Kompetenzen für den Unterricht, der heute oft auf der visuellen Dimension seiner medialen Verbreitung basiert. Zur Ausbildung gehören auch der Erwerb von praktischen Musikkompetenzen, die am Konservatorium Freiburg vermittelt werden, und spezifische pädagogische Fähigkeiten, die auf Deutsch am Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung Freiburg (ZELF) oder auf Französisch am Centre d'enseignement et de recherche pour la formation à l'enseignement au secondaire (CERF) erworben werden.

4. Beginn und Dauer des Studiums

Es ist möglich, den Bachelor-Studiengang LDS I zu 30 ECTS-Punkten im Herbst- oder Frühjahrssemester zu beginnen.

Die Mindestdauer des Studiums beträgt 6 Semester. Die Studiendauer ist auf 18 Semester begrenzt. Falls diese Dauer nicht eingehalten wird, darf die oder der Studierende ihr oder sein Studium im betreffenden Studiengang nicht mehr weiterführen und erleidet einen endgültigen Misserfolg (*Reglement vom 8. März; Art. 34, Abs. 1 und 2*).

5. Unterrichtssprachen

Der Unterricht findet auf Französisch oder auf Deutsch statt. Ausnahmsweise können Lehrveranstaltungen auch auf Englisch stattfinden. Für die Validierung der Unterrichtseinheiten kann die zu lesende Bibliografie Artikel und Bücher auf Französisch, auf Deutsch und auf Englisch beinhalten.

Die Studierenden dürfen ihre schriftlichen Arbeiten und Examen auf Französisch, Deutsch, Italienisch oder Englisch verfassen. Jedoch sind die Fragen der schriftlichen Prüfungen in der Sprache der Lehrveranstaltung formuliert.

Der Erwerb des Vermerks „zweisprachig“ (deutsch-französisch) ist im Bachelor-Programm LDS I zu 30 ECTS-Punkten nicht möglich.

6. Allgemeine Organisation

Musikwissenschaft und Geschichte des Musiktheaters Bachelor-Studiengang LDS I zu 30 ECTS-Punkten		
2 obligatorische Module zu 15 ECTS-Punkten		
Modul 1	Grundlagen	15
Modul 2	Didaktik	15

7. Beschreibung der Module

L18.00105	Modul 1: Grundlagen		17
	Einführung in die Musikbibliografie	Ü	3
	Musikgeschichte (1650-1780)	Ü	3
	Musikgeschichte (1780-1830)	VO	3
	Musikgeschichte (1830-1910)	VO	3
	Musikgeschichte (1910 bis heute)	VO	3

Das Modul 1 besteht aus Unterrichtseinheiten, die grundlegendes Wissen über die Entwicklung, das Repertoire und die kulturelle Kontextualisierung der westlichen Musik von 1650 bis heute vermitteln. Es ermöglicht auch den Erwerb von Kenntnissen in die grundlegenden Arbeitstechniken des Fachs.

Die Unterrichtseinheit *Einführung in die Musikbibliografie* ist eine Einleitung in die Hilfsmittel des Fachs, und zwar in die verschiedenen Enzyklopädien, Serien, Zeitschriften und Datenbanken der Musikwissenschaft. Sie besteht aus wöchentlichen Übungen, die die Studierenden dazu vorbereiten, selbständig in ihren Recherchen der Sekundärliteratur und der geeigneten Quellen einer spezifischen Problematik zu werden. Darüber hinaus werden im Allgemeinen die Ziele und unterschiedlichen Ansätze der Musikwissenschaft dargestellt, um den Studierenden zu ermöglichen, sich der untersuchten Disziplin aus einer kritischen Perspektive zu nähern. Neben der aktiven Teilnahme an den Sitzungen umfasst die Bewertung wöchentliche Übungen und das Schreiben einer Bibliografie zu einem bestimmten Thema (1 A4-Seite ist im Rahmen der wöchentlichen Übungen einzureichen).

Die Gestaltung der Unterrichtseinheiten *Musikgeschichte (1650-1780)*, *Musikgeschichte (1780-1830)*, *Musikgeschichte (1830-1910)* und *Musikgeschichte (1910 bis heute)* gibt den Studierenden historische, stilistische und historiografische Anhaltspunkte in Bezug auf die Geschichte der westlichen Musik. Neben der Bibliografie setzen sie die Kenntnis eines Repertoires („Kanon“) der wichtigsten Werke voraus (stofflich entlastetes Repertoire). Die Examen bestehen aus einer zweistündigen schriftlichen Prüfung über historische, stilistische und historiografische Aspekte, sowie über das Repertoire (Zuordnung von Partituren und Hörbeispielen).

Die Unterrichtseinheiten *Musikgeschichte (1650-1780)*, *Musikgeschichte (1780-1830)*, *Musikgeschichte (1830-1910)* und *Musikgeschichte (1910 bis heute)* gehören zu einem sechssemestrigen Zyklus von sechs Kursen, die die Geschichte der Musik vom Mittelalter bis heute nachzeichnen. Dies kann eine Anpassung des „empfohlenen Studienverlaufs“ erfordern (siehe Seite 5).

Alle Lehrveranstaltungen werden bewertet, benotet und im Moduldurchschnitt berücksichtigt. Ungenügende Noten können nicht ausgeglichen werden.

L18.00106	Modul 2: Didaktik		15
	Musik und Visualisierung I	VO	3
	Musik und Visualisierung II	VO	3
	Fachdidaktik (am Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung Freiburg)		3
	Chorleitung (am Konservatorium Freiburg)		6

Das Modul 2 besteht aus Unterrichtseinheiten, die die Fähigkeiten zur Analyse der Beziehungen zwischen Musik und Visualisierung, insbesondere in der Filmmusik und der Inszenierung von Opern, entwickeln. Es bietet auch den Erwerb von praktischen Musikkompetenzen (Chorleitung) und Fachdidaktik.

Die Unterrichtseinheit *Musik/Visuell I* führt die Studierenden in die Analyse der Rollen und Funktionen von Musik in Filmen ein. Die Studierenden erwerben geeignete Mittel für die kritische Analyse und Bewertung von Musik in Kinofilmen. Die Bewertung besteht aus einer schriftlichen Arbeit, deren Thema von dem Dozenten/der Dozentin festgelegt wird. Sie besteht darin, konkrete Anwendungen bestimmter im Kurs vorgestellter Aspekte für die Lehrtätigkeit auf Ebene Sekundarstufe I zu entwickeln. Die genauen Prüfungsmodalitäten sind in Punkt 8.1 beschrieben.

Im jährlichen Vorlesungsverzeichnis ist ersichtlich, an welche Zahl (I oder II) die *Musik und Visualisierung* Lehreinheit im akademischen Jahr angefügt ist. Es ist möglich, die *Musik und Visualisierung* Kurse in beliebiger Reihenfolge zu belegen (z. B. *Musik und Visualisierung II* vor *Musik und Visualisierung I*).

Die Unterrichtseinheit *Musik und Visualisierung II* ist eine Einführung in die Problematik der Operninszenierung. Die Studierenden erlernen vergangene und heutige Operninszenierungen kritisch zu analysieren und bewerten. Die Bewertung besteht aus einer schriftlichen Arbeit, deren Thema von dem Dozenten/der Dozentin festgelegt wird. Sie besteht darin, konkrete Anwendungen bestimmter im Kurs vorgestellter Aspekte für die Lehrtätigkeit auf Ebene Sekundarstufe I zu entwickeln. Die genauen Prüfungsmodalitäten sind in Punkt 8.1 beschrieben.

Im jährlichen Vorlesungsverzeichnis ist ersichtlich, an welche Zahl (I oder II) die *Musik und Visualisierung* Lehreinheit im akademischen Jahr angefügt ist. Es ist möglich, die *Musik und Visualisierung* Kurse in beliebiger Reihenfolge zu belegen (z. B. *Musik und Visualisierung II* vor *Musik und Visualisierung I*).

Die Fachdidaktik bildet die Studierenden in den spezifischen Problemen des Fachunterrichts auf Ebene der Sekundarstufe I aus. Diese Unterrichtseinheit findet auf Deutsch am Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung Freiburg (ZELF) oder auf Französisch am Centre d'enseignement et de recherche pour la formation à l'enseignement au secondaire (CERF) statt.

Die Ausbildung in Chorleitung bereitet die Studierenden auf die Ausübung ihres künftigen Lehrerberufs vor. Sie wird vom Konservatorium Freiburg angeboten und dauert zwei Jahre. Praktische Informationen und den spezifischen Kalender finden Sie auf der musikwissenschaftlichen Website.

Alle Lehrveranstaltungen werden bewertet, benotet und im Moduldurchschnitt berücksichtigt, mit Ausnahme der Chorleitung, die nicht benotet ist. Ungenügende Noten können nicht ausgeglichen werden

Empfohlener Studienverlauf

Die nachfolgende Verteilung der Kurse pro Jahr wird stark empfohlen, da sie den bestmöglichen Studienverlauf bietet. Wenn nötig, kann diese Verteilung jedoch angepasst werden (Überschneidungen mit anderen Kursen, usw.). Die Studierenden können sich dazu an die Studienberatung wenden, um eine Lösung zu finden.

1. Studienjahr

Modul 1	Einführung in die Musikbibliografie
Modul 1	2x Musikgeschichte
Modul 2	Fachdidaktik

2. Studienjahr

Modul 1	2x Musikgeschichte
Modul 2	1x Musik und Visualisierung
Modul 2	Chorleitung

3. Studienjahr

Modul 2	1x Musik und Visualisierung
Modul 2	Chorleitung

8. Prüfungsmodalitäten

8.1. Allgemeine Prüfungsmodalitäten

Pro akademisches Jahr finden drei Prüfungssessionen statt (Winter-, Sommer- und Herbstsession), dessen Daten vom Fakultätsrat beschlossen sind (*Reglement vom 8. März 2018*; Art. 22, Abs. 1-3).

Die oder der Studierende, die oder der sich an einer Prüfung oder einer Validierungs-Aktivität präsentieren möchte, muss sich unter Beachtung der vom Dekanatsrat bestimmten Fristen über das Internet-Portal einschreiben (*Reglement vom 8. März*; Art. 24, Abs. 1).

Die Studierenden können die Einschreibung für eine Prüfung bis zu 7 Tage vor dem Beginn der Prüfungssession über das Internet-Portal der Fakultät annullieren. Nach Ablauf dieser Frist ist die Einschreibung, vorbehaltlich eines Falls höherer Gewalt endgültig (*Reglement vom 8. März 2018*; Art. 24, Abs. 4).

Die oder der Studierende, die oder der aus Gründen höherer Gewalt nicht an einer Prüfung erscheinen kann, muss, sobald sie oder er Kenntnis vom Grund hat, die Studienprogrammverantwortliche oder den Studienprogrammverantwortlichen schriftlich darüber informieren. Sollte dies zu diesem Zeitpunkt nicht möglich sein, so muss dies spätestens sieben Tage nach dem Prüfungsdatum erfolgen (*Reglement vom 8. März 2018*; Art. 19, Abs. 1).

Im Fall von erwiesenen zeitlichen Überschneidungen von zwei Prüfungsterminen muss die oder der Studierende die Studienprogrammverantwortliche oder den Studienprogrammverantwortlichen so rasch wie möglich und spätestens eine Woche vor der Prüfung informieren. In diesem Fall wird die Prüfungseinschreibung annulliert und die oder der Studierende darf eine zusätzliche Prüfungssession nur für die entsprechende

Unterrichtseinheit oder die entsprechende Modulprüfung beanspruchen (*Reglement vom 8. März 2018*; Art. 17, Abs. 1).

In der Regel darf die zeitliche Überschneidung nur einmal als Grund für die Annullierung einer bestimmten Prüfungseinschreibung verwendet werden (*Reglement vom 8. März 2018*; Art. 17, Abs. 2).

Falls die oder der Studierende die Studienprogrammverantwortliche oder den Studienprogrammverantwortlichen nicht rechtzeitig informiert, wird ein Misserfolg vergeben (*Reglement vom 8. März 2018*; Art. 17, Abs. 3).

Die oder der Studierende muss die Prüfung der Unterrichtseinheit, in welcher sie oder er eingeschrieben ist, spätestens in der vierten Session ablegen, die auf die Einschreibung in diese Unterrichtseinheit folgt. Das Nichtbefolgen dieser Regel oder ein Misserfolg in dieser Session zieht einen endgültigen Misserfolg in dieser Unterrichtseinheit nach sich (*Reglement vom 8. März 2018*; Art. 15, Abs. 5 und Art. 24., Abs. 5).

Die für die benoteten Prüfungen bestehende ordinale Notenskala besteht aus ganzen und halben Noten von 1 bis 6, wobei 6 die beste Note ist. Die Noten von 6 bis 4 werden für bestandene Prüfungen vergeben, die Noten unterhalb von 4 für nicht bestandene Prüfungen (*Reglement vom 8. März 2018*; Art. 14).

Eine nicht bestandene Prüfung kann ein Mal wiederholt werden. Falls die oder der Studierende den zweiten Versuch nicht besteht, gilt diese Unterrichtseinheit als definitiv nicht bestanden (*Reglement vom 8. März 2018*; Art. 15, Abs. 4).

Die Lehreinheiten werden anhand von Prüfungen unterschiedlicher Art bewertet, die unten aufgeführt sind. Die nachstehenden Informationen vervollständigen die Beschreibung der Module (siehe oben Punkt 7).

2-stündige
schriftliche Prüfung: Musikgeschichte (1650-1780)
 Musikgeschichte (1780-1830)
 Musikgeschichte (1830-1910)
 Musikgeschichte (1910-bis heute)

Schriftliche Arbeit: Musik und Visualisierung I und II

Die Bewertung besteht aus einer schriftlichen Arbeit von 20'000 Zeichen (einschliesslich Leerzeichen). Arbeiten, die zu sehr von diesen Richtwerten abweichen (mehr oder weniger 15%) werden abgewiesen. Der/die Studierende muss seine/ihre Arbeit spätestens am Ende des Semesters, dem der Kurs zugeordnet ist, einreichen. Der Dozent/die Dozentin korrigiert die Arbeit innert der Frist von zwei Monaten, gerechnet ab Abgabedatum. Bei unzureichender Arbeit beträgt die Korrekturfrist einen Monat. Der Dozent/die Dozentin korrigiert die neue Version innert zweier Monate ab Abgabetermin. Wenn diese zweite Fassung der schriftlichen Arbeit wieder abgelehnt wird, ist es gleichbedeutend mit einem definitiven Misserfolg in dieser Unterrichtseinheit. Eine andere Unterrichtseinheit des gleichen Typs muss dann befolgt werden. Wenn der/die Studierende einem Validationstermin unterworfen ist (Abschluss des Bachelors), ist es zwingend erforderlich, dass er/sie sich zu Beginn des Semesters an den

Dozenten/die Dozentin wendet, um die Modalitäten der Rückgabe der korrigierten Arbeit zu bestimmen.

Übungen: Einführung in die Musikbibliografie

Die Evaluierung umfasst wöchentliche Übungen und das Schreiben einer Bibliografie zu einem bestimmten Thema (1 A4-Seite ist im Rahmen der wöchentlichen Übungen einzureichen).

Die Bewertung der pädagogischen Kompetenzen wird auf Deutsch vom Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung Freiburg (ZELF) oder auf Französisch vom Centre d'enseignement et de recherche pour la formation à l'enseignement au secondaire (CERF) verwaltet.

Die praktischen Musikkompetenzen werden vom Konservatorium Freiburg evaluiert, jedoch werden sie nicht benotet.

8.2. Endgültige Misserfolg

Ein endgültiger Misserfolg in den unten aufgeführten Unterrichtseinheiten impliziert, dass diese Lehrveranstaltung als definitiv nicht bestanden gilt. Ein solcher Misserfolg führt nicht zu einem endgültigen Ausschluss vom Studienprogramm. Um diese Unterrichtseinheit zu validieren, muss sich der/die Studierende in einen anderen Kurs desselben Typs einschreiben und die damit verbundenen Anforderungen erfüllen.

Musik und Visualisierung I und II

Ein endgültiger Misserfolg in den unten aufgeführten Unterrichtseinheiten führt zu einem endgültigen Ausschluss vom Studienprogramm.

Einführung in die Musikbibliografie
Musikgeschichte (1650-1780)
Musikgeschichte (1780-1830)
Musikgeschichte (1830-1910)
Musikgeschichte (1910-bis heute)
Fachdidaktik
Chorleitung

Im Fall eines endgültigen Ausschlusses vom Studienprogramm, darf der/die Studierende sein/ihr Studium in den anderen Studienprogrammen des Departements nicht weiterführen (d.h. Bachelor Studienprogramm Musikwissenschaft und Geschichte des Musiktheaters im Bereich I zu 120 ECTS-Punkten, Bachelor Studienprogramm Musikwissenschaft und Geschichte des Musiktheaters im Bereich II zu 60 ECTS-Punkten, Bachelor Studienprogramm Musikwissenschaft und Geschichte des Musiktheaters zu 30 ECTS-Punkten und LDS I Bachelor Studienprogramm Musikwissenschaft und Geschichte des Musiktheaters zu 50 ECTS-Punkten.)

8.3. Gesamtnote

Alle Lehrveranstaltungen werden im Durchschnitt ihres jeweiligen Moduls bewertet, benotet und berücksichtigt, mit Ausnahme der Chorleitung, die nicht benotet ist. Ungenügende Noten können nicht ausgeglichen werden.

Die Note eines Moduls ergibt sich aus dem Durchschnitt der Unterrichtseinheiten, aus denen es sich zusammensetzt (*Reglement vom 8. März 2018*; Art. 38, Abs. 4). Alle Module haben bei der Berechnung der Gesamtnote den gleichen Koeffizienten.

9. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Der neue Studienplan tritt im Herbstsemester 2020 in Kraft.

Es ist möglich, von einem alten Studienplan zu diesem neuen Studienplan überzugehen. Die Studierenden, die dies wünschen, müssen sich an einen Studienberater/eine Studienberaterin wenden. Dieses Verfahren erfolgt auf der Grundlage einer Überprüfung der bereits absolvierten und validierten Resultate des/der Studierenden. Jeder Antrag wird individuell bearbeitet.

Ab dem Herbstsemester 2022 müssen alle Studierende den neuen Studienplan befolgen.